

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. August 2008

aufgrund des § 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. II, S. 710 ff.)

erlassen vom Präsidium am 12. August 2008

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gremien der **Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Ausnahme des Hochschulrats und des Stiftungskuratoriums, die sich nach § 100 f Abs. 1 letzter Satz HHG bzw. § 100 g Abs. 2 HHG eine eigene Geschäftsordnung geben.** §§ 42 Abs. 3, 51 Abs. 2 Satz 2 HHG bleiben unberührt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Vorsitz ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird im Senat von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Vorsitz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sind auch die Stellvertretenden Senatsmitglieder einzuladen.
- (2) Es sind die Antragsberechtigten (§ 12 Abs. 1) einzuladen. Für die Erörterung eines Berufungsvorschlags die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission (§ 53 Abs. 1 S. 6 HHG).

Im Falle, dass ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch ein Mitglied der Professorengruppe vertreten ist, ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Professor/eine Professorin dieses Fachgebiets nach Beratung mit den anderen Professuren des Fachgebietes einzuladen.

Zu Entscheidungen, die eine wissenschaftliche oder technische Einrichtung des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist die Leitung der Einrichtung einzuladen. Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte unterrichtet. Nachrichtlich sind einzuladen die Dekane und Dekaninnen zu Sitzungen der Direktionen ihrer Fachbereiche. Andere Personen können nachrichtlich eingeladen werden. Bei öffentlichen Sitzungen sollen außerdem Einladungen an den einschlägigen Mitteilungsbrettern aushängen.

Zu den Sitzungen des Senats sind zusätzlich einzuladen die Dekaninnen oder Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, die oder der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums, die Frauenbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats und die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten.

- (3) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll bis zu Beginn eines jeden Semesters vorgelegt werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall wenigstens eine Woche. Die Frist beginnt einen Arbeitstag nach Aufgabe bei der Poststelle.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitz mit einer auf drei Arbeitstagen verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (6) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe (beim erweiterten Senat 1/2 der Mitglieder) muss der Vorsitz zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- (7) Im Fall der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Sitzung vom Gremium die Eilbedürftigkeit mit einer Mehrheit von 1/4 der Anwesenden zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte "Genehmigung der Tagesordnung", „Genehmigung vorliegender Protokolle“, "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.
- (3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte nach § 12 Abs. 1 können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist beim Vorsitz eingehen.
- (4) Sofern Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten zur Behandlung anstehen, sind sie entsprechend kenntlich zu machen:
 - a) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen (§ 12 Abs. 2 HHG),
 - b) Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität (§ 9 Abs. 1 HHG).
- (5) Die Tagesordnung ist, gegebenenfalls nach Abänderung der Reihenfolge der Punkte, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagungsordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung durch das Gremium mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern keine Statusgruppe geschlossen widerspricht.
- (6) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich wenigstens 1/6 der Mitglieder gegen die Aufnahme ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

- (7) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann der Vorsitz einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Senat, erweiterter Senat und Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich. Andere Gremien können beschließen, universitätsöffentlich zu tagen. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, als Gäste zulassen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
 3. akademische Ehrungen.
- Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers/einer Bewerberin nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers/der Verfasserin zitiert werden.
- (3) Der Senat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Vorsitz.
- (4) Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 44 Abs. 1 Satz 4 HHG bleibt unberührt. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.
- (5) Wer einem Gremium als stellvertretendes Mitglied angehört, zählt, auch bei Anwesenheit des gewählten Mitgliedes, nicht zur Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule, ihre Beauftragten und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats zählen nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6

Einladungen von Gästen und Sachverständigen

- (1) Der Vorsitz kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.
- (2) Das Gremium kann einzelnen Gästen durch Beschluss gestatten, an der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

§ 7

Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder, Antragsberechtigten und die nachrichtlich Eingeladenen verschickt werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das

Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten, im Falle der Entscheidungen nach § 12 Abs. 12 der Geschäftsordnung ist auch die Teilnahme von Mitgliedern der Professorengruppe, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu vermerken. Es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken.

Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut des Antrages und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde.

- (2) Erklärungen zum Protokoll sind von den Mitgliedern in der Regel schriftlich abzugeben. Sie können auch noch 48 Stunden nach dem Ende der Sitzung schriftlich beim Vorsitz eingereicht werden.
- (3) Schriftliche Erklärungen zum Protokoll werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen seit der Versendung keine Einwendungen vorgebracht werden. Den Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls gerügt werden und durch welche Formulierung sie ersetzt werden sollen. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. In Ausnahmefällen kann vor Ablauf von zwei Wochen beschlossen werden, wenn in der Sitzung hiergegen kein Einspruch erfolgt. Über Berichtigungen des Protokolls des erweiterten Senats entscheidet der Vorsitz des erweiterten Senats abschließend.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorsitz ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Der Vorsitz kann bestimmten Zuhörern und Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (5) Das Gremium kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluss der Debatte oder die Schließung der Rednerliste beschließen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Vorschläge zur Verfahrensweise (z. B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Überweisung an eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss/eine Kommission,
 - Festlegung des Sitzungsendes,
 - Redezeitbeschränkung,
 - Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - vorzeitiger Schluss der Sitzung,
 - Antrag auf Nichtbefassung,

- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörer,
- Anzweifeln von Abstimmungsergebnissen.

- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Weitere Redner kann nur der Vorsitz zulassen. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.

§ 10

Mehrfachlesungen

Vorlagen, die die Grundordnung oder den Erlass akademischer Studien- und Prüfungsordnungen in den Fachbereichen betreffen, werden in zwei Lesungen beraten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll.

Für Änderungen minderer Tragweite kann das Gremium von dem Erfordernis der zweiten Lesung absehen.

Die stimmberechtigten Mitglieder können in analoger Anwendung des § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, unmittelbar in die zweite Lesung einzutreten.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Danach ist die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Anwesenden festgestellt.
- (3) Folgende besondere Regelungen des Stimmrechts sind zu beachten:

1. Bei Entscheidungen über die Berufung von Professoren und Professorinnen wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HHG). In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HHG). Diese Entscheidung trifft der Vorsitz des Gremiums. Soweit er Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des administrativ-technischen Mitglieds zur Hochschule. Soweit der Vorsitz kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit. Auf Antrag des administrativ-technischen Mitglieds entscheidet das Präsidium vor Aufstellung von Wahlvorschlägen über den Umfang des Stimmrechts. An Entscheidungen, bei denen die administrativ-technischen Mitglieder kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehören insbesondere:

- a) Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- b) Planung des Lehrangebots,
- c) Vorschläge in Personalangelegenheiten der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten, der akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit und Lebenszeit sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen

Bestimmt sich das Stimmrecht der in einem Gremium vertretenen administrativ-technischen Mitglieder danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar den Bereichen nach Abs. 3 Ziffer 1 Satz 7 angehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitz.

2. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Professorinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Professoren und Professorinnen und die Mitglieder der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit.
3. Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm/ihr oder einem/einer nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Gremiums insbesondere:
 - der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten, der Kanzler/die Kanzlerin im Senat,
 - der Präsident/die Präsidentin in den Fachbereichsräten,
 - Mitglieder des Dekanats im Fachbereichsrat,
 - Mitglieder der Universität in ihren Angelegenheiten (§ 9 Abs. 1 HHG). Das Antrags- und Rederecht der betroffenen Mitglieder der Universität erteilt der Vorsitz.
- (2) Auf Verlangen des Vorsitzes sind die Anträge schriftlich einzureichen.
- (3) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt)-Anträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.
- (4) Unbeschadet der Abs. (5) und (6) erfolgt die Abstimmung stets offen, d. h. durch Handzeichen.
- (5) Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten und Berufungsvorschläge erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Stellungnahmen des Senates nach § 40 Abs. 2 Ziffer 10 sind auch im Umlaufverfahren möglich.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe ist geheim abzustimmen.
- (7) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (8) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dabei sind die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, bei den Enthaltungen mitzuzählen. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

- (9) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung in diesem und ggf. einem weiteren Abstimmungsgang über den gleichen Antrag die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Beschlussvorschlag eine Entscheidung nach Satz 1 zum Gegenstand hat, entscheidet der Vorsitz. Unbeschadet der Regelung in Abs. 10 hat bei Berufungsvorschlägen der Präsident/die Präsidentin das Recht des Sondervotums. Dies gilt entsprechend bei Entscheidungen über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor/Honorarprofessorin und apl. Professor/apl. Professorin.
- (10) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist nach namentlichem Aufruf einzeln abzustimmen.
- (11) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Sondervotums. Sofern der betreffende Beschluss anderen Stellen vorgelegt wird, ist ihm das Sondervotum beizufügen.
- (12) An den Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge und über Habilitationen können Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme dem Dekanat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt haben; ihnen werden die diesbezüglichen Unterlagen zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Gremium angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungen oder Habilitationen beraten werden soll, wird allen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugesandt.

§ 13

Umlaufverfahren

- (1) Die Gremien mit Ausnahme des erweiterten Senats können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Wenn sich 1/6 der Mitglieder oder alle Mitglieder einer Statusgruppe gegen das Umlaufverfahren aussprechen, kann in diesem ein Beschluss nicht gefasst werden.

Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb der angegebenen Frist weniger als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums ein Nein oder eine Stimmenthaltung mitgeteilt haben.

- (2) Der Vorsitz setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens 7 Arbeitstage betragen muss, teilt er in den Beschlussunterlagen mit.
- (3) Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP Mitteilungen der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich.

§ 14

Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung der Universität.

§ 15

Akademisches Jahr/Amtszeiten

- (1) Das "Akademische Jahr" beginnt jeweils am **1. Oktober** und endet am darauffolgenden **30. September**.

- (2) Die Amtszeiten der direkt gewählten Gremien Senat und Fachbereichsräte beginnen mit der konstituierenden Sitzung dieser Gremien. Sie enden spätestens mit dem Ende des Semesters der jeweils festgelegten Amtszeit.

Nach der Wiederholungswahl findet die konstituierende Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses statt.

- (3) Die Regelung nach Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtszeiten der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senatsausschüssen, den Fachbereichsausschüssen und -kommissionen (§ 41, 53 HHG), in den Direktorien der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und Zentren (§§ 54, 61 HHG).
- (4) Die Regelung für die Amtszeiten der Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche sowie der geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen richtet sich nach Abs. 1.
- (5) Werden zur Beratung und Vorbereitung einzelner Entscheidungen besondere Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet, enden deren Amtszeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben. Insbesondere endet die Amtszeit einer Berufungskommission mit der Besetzung der betreffenden Professur/Dozentur.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Eine grundsätzliche Auslegung soll durch Einholung eines Rechtsgutachtens beim Präsidium erfolgen.

§ 17

Aufhebung bisheriger Regelungen

Die bisherige Geschäftsordnung vom 03. April 2001 wird aufgehoben.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. August 2008.